Nächste Müllabfuhr Freitag, 27.03.2020

AMTSBLATT EBERHARDZELL

www.eberhardzell.de

65. Jahrgang **Donnerstag, 19. März 2020** **Nummer 12**

Öffentliche Bekanntmachungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Folgen der dynamischen Entwicklung des Corona-Virus sind nun endgültig auch in unserer Gemeinde angekommen und werden uns vor große Herausforderungen stellen, die wir gemeinsam meistern wollen und können. Um die Ausbreitung der Krankheit zu verlangsamen und die medizinische Versorgung von Betroffenen auch künftig sicher zu stellen, ist unser aller Solidarität gefordert.
Das oberste Gebot ist es soziale Kontakte in allen Bereichen auf das Notwendigste zu reduzieren.

Zum Schutz der Rathausmitarbeiter und zur Sicherstellung der Dienstleistung für Sie, haben wir bis auf Weiteres bereits seit Montag das **Rathaus** geschlossen. Sofern sich Ihre Angelegenheit nicht telefonisch, schriftlich oder per Email erledigen lässt, wird der jeweilige Sachbearbeiter einen Termin mit Ihnen vereinbaren, wenn er zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich, also unaufschiebbar ist.

Alle unsere **Schule und unsere Kindergärten** sind derzeit bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020, also bis zum Ende der Osterferien geschlossen. Die betroffenen Eltern wurden über die Schließung und eine im Einzelfall mögliche Notfallbetreuung von der Schulleitung bzw. den Kindergartenleitungen informiert. Bei Fragen können Sie sich auch an die Verwaltung wenden (07355/93000). Aktuell können wir noch keine Auskunft darüber geben, wie mit dem Elternbeitrag verfahren wird. Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren.

Darüber hinaus hat die Landesregierung eine Corona-Verordnung erlassen, die bereits wieder überarbeitet und verschärft wurde. Der heute aktuelle Stand datiert vom 17.03.2020. Der Text ist vollumfänglich in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Versammlungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten und zwar unabhängig von der Personenzahl.

Alle öffentlichen Gebäude bleiben für jegliche Nutzung geschlossen. Was sonst alles geschlossen ist und was für den täglichen Bedarf noch offen ist, können Sie der Aufstellung im Folgenden oder aus der Verordnung selbst entnehmen.

Die Nutzung aller **Bolz-, Sport und Kinderspielplätze ist** untersagt.

Auch in **Vereinsräumen, Buden, oder vergleichbaren Treffpunkten** dürfen keine Zusammenkünfte, egal zu welchem Zweck. stattfinden.

Besondere Regelungen gelten auch in unserem **Seniorenzentrum Josefspark**, die es im Sinne der Bewohner und der Mitarbeiter zu beachten sind. Aktuell ist es für Besucher geschlossen. In begründeten Fällen können nach vorheriger Absprache Ausnahmen zugelassen werden.

Nehmen Sie die Sache ernst. Achten Sie auf die Menschen in Ihrem persönlichen Umfeld, bieten Sie bei Bedarf Ihre Hilfe an und vor allem achten Sie auf sich selbst. Unsere Eigenverantwortung, unser aller Einsicht und unser aller Zusammenhalt ist jetzt gefragt.

Guntram Grabherr, Bürgermeister

Das Rathaus hat den Publikumsverkehr bereits seit 16.03.2020 eingestellt

Für nicht aufschiebbare Dienstgeschäfte stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Bürgerinnen und Bürger, die zeitnah eine Dienstleistung des Rathauses in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten, zunächst telefonisch mit dem zuständigen Amt oder der Telefonzentrale unter 07355 / 9300-0 bzw. per E-Mail gemeinde@eberhardzell.de Kontakt aufzunehmen.

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus stehen auf der Internetseite der Gemeinde

Die Informationen und Anordnungen überschlagen sich derzeit. Wir möchten sie aber auf dem aktuellen Sachstand halten.
Bitte nutzen Sie hierfür unsere Internetseite www.eberhardzell.de, da das Mitteilungsblatt nur wöchentlich erscheint.

Bürgerinnen und Bürger, die kein Internet haben, bitten wir, sich über Familienangehörige zu informieren.
Weitere aktuelle Informationen erhalten sie unter der Landratsamtsseite www.biberach.de.

Falls Sie selbst Hilfe benötigen, können Sie sich gerne an das Rathaus wenden, Bürgerbüro unter 07355 / 9300-15.

Pressemitteilung Landratsamt Biberach 17.03.2020

Buden und Jugendbuden sind zu schließen und der Betrieb ist einzustellen

Soziale Kontakte, persönliche Treffen untereinander sind weitestgehend einzuschränken und auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Deshalb umfassen die derzeit bestehenden Regelungen, wonach Veranstaltungen und Versammlungen im Landkreis nicht mehr stattfinden dürfen, auch Jugendbuden und Buden im Landkreis. Darauf weist das Landratsamt hin. Entsprechend den bestehenden Regelungen sind Buden und Jugendbuden ausnahmslos zu schließen und deren Betrieb ist sofort einzustellen. Der Kreisjungendring weist in einer Pressemitteilung ebenfalls darauf hin.
Das Rathaus hat die Kontaktpersonen der Buden in den Ortschaften, soweit sie offiziell bekannt sind, noch am 17.03.2020 informiert.

Landesregierung beschließt Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Das Corona-Virus breitet sich auch in Baden-Württemberg aus. Bisher gibt es im Land 1.641 bestätigte Fälle mit positivem Testergebnis und sechs Todesfälle (Stand: 17. März 2020, 15:00 Uhr). Hier finden Sie die wichtigsten Infos zur Lage im Land. Diese Seite wird fortlaufend aktualisiert.

Die Landesregierung hat eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus beschlossen. Die Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft.

Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen angepasst. Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, den 18. März 2020. Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, werden Einrichtungen und Geschäfte in großem Umfang geschlossen.
Es gelten unter andern folgende Regelungen:

Offen bleiben
- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre, Reinigungen, Waschsalons,
- der Zeitungsverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel
- Hofläden und Raiffeisenmärkte

Diese Verkaufsstellen können jetzt auch am Sonntag und Feiertag geöffnet werden.
Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den oben genannten Einrichtungen gehören, werden geschlossen.

Gaststätten
- Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- Vom Verbot ausgenommen sind allerdings Gaststätten, die Speisen und Getränke anbieten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
  - die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
  - Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Die Gaststätten dürfen frühestens ab sechs Uhr geöffnet und müssen spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden.

Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkhochschulen,
- Kinos,
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, und ähnliche Einrichtungen,
- Volkshochschulen und Jugendhäuser,
- öffentliche Bibliotheken,

- Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte
- Öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

Veranstaltungen

- Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.
- Untersagt sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- Auch alle sonstigen Veranstaltungen sind untersagt.

Die Rechtverordnung kann unter der Internetseite genau eingesehen werden. https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/informationen-zum-coronavirus-in-baden-wuerttemberg/

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen

Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.
(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5
Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:
Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen).
Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO

eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7
Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erler

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Schwimmbad Eberhardzell

Unser Hallenbad ist ab sofort bis 27.09.2020 wegen der aktuellen Corona-Situation geschlossen.

Ab Montag, den 28.09.2020 ist das Bad wieder geöffnet.

Wichtige Termine zur Müllentsorgung

Die nächste **Müllabfuhr** ist am
Freitag, den 27. März 2020.

Nächste Leerung der **Papiertonne** ist am
Mittwoch, den 01. April 2020.

Nächste Abholung des **gelben Sackes** ist am
Donnerstag, den 02. April 2020.

Nächste **Grüngutsammlung** ist am
Donnerstag, den 09. April 2020.
Nähere Informationen dazu erhalten Sie im nächsten Mitteilungsblatt.

GEMEINDE EBERHARDZELL | Gebhard-Müller-Schule Eberhardzell

Die Gemeinde Eberhardzell sucht **ab sofort** im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ an der Gebhard-Müller-Schule

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d)
für die Schulkindbetreuung
in Teilzeit (30% - 35%)

Ihre Kernarbeitszeiten:
Mo, Di und Do von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Ihre Aufgaben:
- Vorbereitung und Durchführung von pädagogischen Angeboten für die Grundschulkinder (Kreativ- und Bastelarbeiten, Bewegungs- und Brettspiel, etc.) in den Schulräumlichkeiten
- Begleitung der Schüler zum Mittagstisch
- Hausaufgaben- / Ferienbetreuung
- Vertretung der Teamleitung

Wir wünschen uns
eine zuverlässige, kreative und teamfähige Persönlichkeit mit pädagogischem Geschick und Freude am Umgang mit den Kindern.

Wir bieten
Ihnen eine Vergütung nach TVöD bzw. TVöD SuE.

Wenn Sie die oben genannten Aufgaben ansprechen, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis zum 28.03.2020** an die Gemeinde Eberhardzell, Hauptamt, Burgstraße 2, 88436 Eberhardzell, E-Mail: dkaiser@eberhardzell.de.
Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.eberhardzell.de** oder telefonisch unter: **Tel. 07355 / 9300-12.**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um den Ablauf im Rathaus zu optimieren bitten wir Sie, direkt Ihren Sachbearbeiter zu kontaktieren. Vielen Dank!

GEMEINDE EBERHARDZELL

Bürgermeister
Guntram Grabherr
Tel. 07355-93000 / E-Mail: gemeinde@eberhardzell.de

Vorzimmer Bürgermeister
Klara Hopp
Tel. 07355 930024 / E-Mail: khopp@eberhardzell.de
Marianne Sproll
Tel. 07355 930026 / E-Mail: msproll@eberhardzell.de

Hauptamt
Christine Haug
Tel. 07355 930013 / E-Mail: chaug@eberhardzell.de
Debora Kaiser
Tel. 07355 930018 / E-Mail: dkaiser@eberhardzell.de
Susanne Brauchle
Tel. 07355 930018 / E-Mail sbrauchle@eberhardzell.de

Bürgerbüro
Regina Dangel
Tel. 07355 930017 / E-Mail: rdangel@eberhardzell.de
Angelika Sproll
Tel. 07355 930015 / E-Mail: asproll@eberhardzell.de

Standesamt
Judith Hierlemann
Tel. 07355 930014 / E-Mail: jhierlemann@eberhardzell.de

Personalamt
Debora Kaiser
Tel. 07355 930018 / E-Mail: dkaiser@eberhardzell.de

Bauamt
Axel Andres
Tel. 07355/930028 / E-Mail: aandres@eberhardzell.de

Kämmerei
Silvio Salatino
Tel. 07355 930011 / E-Mail: ssalatino@eberhardzell.de
Nicole Link
Tel. 07355 930016 / E-Mail: nlink@eberhardzell.de

Kasse
Julia Hausladen
Tel. 07355 930010 / E-Mail: jhausladen@eberhardzell.de
Gisela Heinzel
Tel. 07355 930010 / E-Mail: gheinzel@eberhardzell.de

Das Parken auf Gehwegen ist verboten!

Die Rotkreuzdose: kleine Dose, große Hilfe.

Wenn der Rettungsdienst kommt, stellt er viele, oft lebenswichtige Fragen – aber was, wenn man diese Fragen selbst gar nicht mehr beantworten kann? Wenn in dem Moment keine Angehörigen vor Ort sind, kann es kritisch werden. Abhilfe soll hier die Rotkreuzdose schaffen, die alle wichtigen Informationen für Notlagen bereithält.

Die Idee zur Rotkreuzdose stammt ursprünglich aus Großbritannien und wird dort tausendfach eingesetzt. Für die Idee gibt es bereits viele Namen, doch der Grundgedanke ist immer derselbe: Unkompliziert sollen die Helfer in Notsituationen auf Informationen zugreifen können. Der DRK-Kreisverband Biberach hat den Ansatz als erster Rotkreuzverband in Deutschland aufgegriffen und die Rotkreuzdose im Dezember 2017 eingeführt.

Denn mit einer Rotkreuzdose kann man sich auf Notfälle gezielt vorbereiten. Man hinterlegt schon im Vorfeld auf einem Datenblatt seine Gesundheitsdaten und Medikamentenpläne, notiert auch Kontaktdaten von Hausarzt oder Pflegedienst. Hinweise zu einer Patientenverfügung oder Notfallkontakte sollen ebenfalls eingetragen werden. Dass es eine solche Rotkreuzdose gibt, das kann man den Helfern signalisieren, indem man Hinweisaufkleber an der Wohnungstür sowie am Kühlschrank anbringt. Denn der Kühlschrank ist der Aufbewahrungsort für die Dose – er ist in nahezu jeder Wohneinheit problemlos und sekundenschnell zu finden.

Die Rotkreuzdose wird für 2,80 Euro abgegeben. Man bekommt die Dose inklusive Datenblatt sowie zwei Aufkleber für die Wohnungstür und den Kühlschrank. Datenblatt und Aufkleber können bei Bedarf nachbestellt werden. **In Eberhardzell sind die Rotkreuzdosen im Rathaus Eberhardzell, Bürgerbüro, Zi. Nr. 4, EG, erhältlich**. Es gibt noch weitere Ausgabestellen im Landkreis, diese sind auf der Internetseite www.rotkreuzdose.de zu finden.

Feuerwehren

Aufgrund der aktuellen Lage in Zusammenhang mit dem Coronavirus findet die geplante Jahreshauptversammlung am 04. April 2020 nicht statt. Ebenso entfallen die Proben und Veranstaltungen bis auf weiteres.

Der Kommandant

Aktuelles aus unserer Schule

Papiersammlung der Klasse 9

Gebhard-Müller-Schule Eberhardzell

Die Klasse 9 führt zur Finanzierung von Klassenprojekten eine Papiersammlung durch. Ab Mittwoch, den 25.3 bis Dienstag, den 31.3 wird für diesen Zweck ein Container für den Einwurf auf dem Schulgelände (Pausenhof) bereitgestellt.

Eine Zufahrtsmöglichkeit besteht **Mo–Do ab 16.45 Uhr Freitag ab 14.00 Uhr, Samstag - Sonntag ganztägig.**

Angenommen werden:
Zeitungen / Prospekte / Bücher ohne Einband

Nicht angenommen werden:
Kartonagen

Wir würden uns sehr über ihre Unterstützung freuen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Katja Oelmaier unter der Nummer: 07355/8052

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Ihre Hausnummer sollte deutlich und gut sichtbar neben dem Gebäudeeingang platziert sein.
Im Notfall kann das entscheidend für rasche HILFE durch den ARZT oder den Rettungsdienst sein!

Mitteilungen anderer Behörden

Landratsamt Biberach

Das Kreisforstamt informiert:

Holznutzungen infolge höherer Gewalt gemäß §34 EStG

Um einen ermäßigten Steuersatz auf angefallenes Sturm- und Käferholz (Kalamitätsnutzungen) zu erhalten, muss dieses bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vor der Aufarbeitung angemeldet werden. Es ist außerdem zu beachten, dass nach erfolgter Aufarbeitung eine Abschlussmeldung mit entsprechenden Nachweisen (Holzlisten, Harvesterprotokoll, etc.) zu erfolgen hat.
Die entsprechenden Formulare und weitere Informationen finden Waldbesitzer unter https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Service/Formulare.

Das Kreis-Berufsschulzentrum Biberach informiert:

Bibliothek / Mediothek bleibt von Dienstag, 17.03. bis Sonntag, 19.04.2020 geschlossen

Die Bibliothek / Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach ist – wie die Schulen in Baden-Württemberg – von Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 geschlossen. Für Verlängerungen und Auskünfte ist das Bibliothekspersonal Montag bis Freitag von 8:15 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 07351 346-203 erreichbar. Die Rückgabe ausgeliehener Medien wie zum Beispiel Bücher der Fernleihe ist trotz Schließung möglich. Der dafür eingerichtete Briefkasten befindet sich im Schulgebäude, links neben der Eingangstür der Bibliothek, und ist von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr zugänglich.
Sollte dringend Literatur benötigt werden, so empfiehlt sich die Nutzung des E-Book-Angebots. Näheres hierzu ist auf der Startseite der Homepage unter www.mediothekbsz.de zu finden.

Kreisjugendring Biberach e.V.

Absage der Veranstaltungen „Vereinsorganisation“ am 04. und 18. April

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation müssen die beiden Workshops „Vereinsorganisation“ am 04. und 18. April 2020 des Kreisjugendreferates und Kreisjugendrings ausfallen. Die Veranstaltungen werden zu gegebener Zeit neu terminiert werden. Weitere und aktuelle Hinweise zu den Veranstaltungen finden Sie auf www.kjr-biberach.de.

Kreisjugendring appelliert:

Auf Corona-Partys verzichten!

Seit Dienstag sind die Schulen im Landkreis Biberach geschlossen und alle Veranstaltungen und Versammlungen für die nächsten Wochen untersagt. Da kann bei Kindern und Jugendlichen natürlich schnell Langeweile aufkommen. Bereits am Wochenende haben vereinzelt Corona-Partys im Landkreis stattgefunden, zu denen Jugendliche spontan eingeladen haben.

Das Robert Koch Institut warnt ausdrücklich davor, dass Kinder, die oft kaum Symptome zeigten, trotzdem den Erreger übertragen könnten. Dadurch werden sie zur Gefahr für Kranke und ältere Menschen. Der Kreisjugendring Biberach bittet deshalb um Solidarität mit diesen Personengruppen und appelliert deshalb an alle Kinder, Jugendlichen und Eltern, die eingeleiteten Maßnahmen zu unterstützen und sich ab jetzt nicht mehr auf Spielplätzen, in Buden, Gruppenräumen oder privat in Gruppen zu treffen.

Regierungspräsidium Tübingen bleibt für Publikumsverkehr geschlossen

Zur Eindämmung des Corona-Virus bleiben Dienstgebäude des Regierungspräsidiums ab 17. März für Besucherinnen und Besucher geschlossen

Aufgrund der steigenden Zahl der vom Corona-Virus erkrankten Menschen, übernimmt das Regierungspräsidium Tübingen Verantwortung für Besucherinnen und Besucher sowie für die Mitarbeitenden und schließt die Dienstgebäude ab 17. März bis 19. April 2020. Für nicht aufschiebbare Dienstgeschäfte stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

"Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und dennoch in der aktuellen Situation für die Gemeinschaft auch in den kommenden Wochen arbeitsfähig zu bleiben, schließen wir unsere Dienstgebäude für Besucherinnen und Besucher", so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Ab Dienstag, 17. März 2020 werden in Tübingen und den weiteren Dienstsitzen des Regierungspräsidiums die Türen für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben. „Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis, selbstverständlich werden wir in dringenden Fällen gemeinsam eine Lösung für unaufschiebbare Fragestellungen finden."

Bürgerinnen und Bürger, die zeitnah eine Dienstleistung des Regierungspräsidiums Tübingen in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten zuerst telefonisch mit der zuständigen Abteilung oder der Telefonzentrale unter 07071 / 757-0 bzw. per Mail poststelle@rpt.bwl.de Kontakt aufzunehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums klären gemeinsam und im jeweiligen Fall, wie zwingend notwendige Unterlagen, Anträge oder Bescheide zum Schutz aller ausgestellt und übermittelt werden können.

Die Schließung des Regierungspräsidiums Tübingen für den Publikumsverkehr erfolgt analog zur Schließung der Schulen bis 19. April 2020.

Wirtschaftsministerium schreibt Innovationspreis des Landes für kleine und mittlere Unternehmen aus

Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Unsere mittelständischen Unternehmen haben großes Innovationspotential und tragen maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes bei"

„Gerade unsere zahlreichen mittelständischen Unternehmen haben ein großes Innovationspotential und tragen mit viel Neugier und Mut zur Veränderung maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes bei. Deren Wettbewerbsfähigkeit ist wichtige Voraussetzung für den Wohlstand unseres Landes", sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (14. Februar) anlässlich der Veröffentlichung der diesjährigen Ausschreibung.

„Mit dem Innovationspreis ehren wir auch 2020 wieder unkonventionelle Ideen für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mittelständischer Unternehmen in Baden-Württemberg. Gerade in Zeiten zunehmender Herausforderungen sind Innovationen der wichtigste Treiber und Erfolgsfaktor für einen starken und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort", so die Ministerin. Baden-Württemberg ist bundes- und europaweit weiterhin führend bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Die FuE-Ausgabenintensität erreichte zuletzt mit 5,6 Prozent einen neuen Rekordwert.

Der Innovationspreis ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert und dem früheren Wirtschaftsminister Dr. Rudolf Eberle (1926-1984) gewidmet. Mit dem Preis werden seit 1985 kleine und mittlere Unternehmen der Industrie und des Handwerks für beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung neuer Produkte und technischer Verfahren oder bei der Anwendung moderner Technologien ausgezeichnet.

Die Rahmenbedingungen:

Bewerbungen können bis zum 31. Mai 2020 über das Online-Bewerbungsportal eingereicht werden. An dem Wettbewerb können Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro und mit Sitz in Baden-Württemberg teilnehmen. Die eingereichten Bewerbungen werden von einer Fachjury aus Wirtschaft und Wissenschaft nach technischem Fortschritt, besonderer unternehmerischer Leistung und nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg bewertet. Die Preise werden am **10. November 2020** im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung verliehen.

Ergänzend dazu lobt die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft wieder einen Sonderpreis in Höhe von 7.500 Euro aus, der an ein junges Unternehmen vergeben werden soll.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, die Ausschreibungsunterlagen sowie den Link zur Online-Bewerbung gibt es im Internet unter https://t1p.de/dz36 oder bei den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und dem Patent- und Markenzentrum Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Einen Rückblick auf die Preisverleihung 2019 finden Sie unter: www.innovationspreis-bw.de.

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Ulm

Berufsinformationszentrum (BiZ)

Abgesagte Veranstaltungen im BiZ

Um die Gesundheit von Besuchern und Mitarbeitern auf Grund der aktuellen Entwicklung von COVID-19 nicht zu gefährden, wurden folgende Veranstaltungen im Ulmer Berufsinformationszentrum abgesagt:

- Die Bundespolizei im BiZ am 16. März,
- Die Bildungsbörse am 18. März,
- Ausbildung und Studium im öffentlichen Dienst am 19. März,
- Die Ausbildungsbörse am 1. April und
- Biz&Donna – Coaching rund um den Bewerbungsprozess am 1. April.

Information:

- **Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da**
- **Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut**
- **Persönliche Kontakte werden reduziert**

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen wie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen folgende Informationen:

1. **Persönliche Vorsprachen:**
   Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden.
   Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine *nicht* absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.
   Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen.

   Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

2. **Anliegen telefonisch klären – auch die Arbeitslosmeldung**
   Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.
   Außerdem finden Sie:
   - Anträge auf Arbeitslosengeld I unter www.arbeitsagentur.de/eservices
   - Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2

   Wir werden so schnell wie möglich zusätzliche Telefonnummern in den Städten und Regionen schalten und sie darüber sowohl über unsere Internetseiten als auch über die überregionale und regionale Presse informieren.

   Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

3. **Keine finanziellen Nachteile, die Leistungsgewährung wird sichergestellt**
   Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, so dass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist.
   Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.
   Unsere Arbeitsfähigkeit ist sichergestellt. Die sichere Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter.

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Ulm

Lokale Rufnummern der Agentur für Arbeit Ulm und der beiden Jobcenter Ulm und Alb-Donau

Für Anfragen aus dem Stadtgebiet Ulm, Alb-Donau-Kreis und Landkreis Biberach sind folgende Rufnummern geschaltet:

Agentur für Arbeit Ulm
mit den Geschäftsstellen in Biberach und Ehingen:

- Arbeitnehmer:
  0731 160-900 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)
  0800 4 5555 00 (gebührenfreie Service-Hotline)
- Arbeitgeber:
  0731 160-666 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)
  0800 4 5555 20 (gebührenfreie Service-Hotline)

Für eine zügige Bearbeitung halten Sie bitte ihre Betriebsnummer bereit.

Jobcenter Ulm:
0731 40986-0
0731 40986-200
0731 40986-201

Jobcenter Alb-Donau
mit den Geschäftsstellen in Ulm und Ehingen:
0731 40018-102
0731 40018-0 (Service-Hotline)

Telefonnetzbelastung
Um Netzüberlastungen zu vermeiden und somit die telefonische Erreichbarkeit hoch zu halten bitten wir darum, Anrufe auf Notfälle zu beschränken.

- Für alle Termine gilt: Kundinnen und Kunden müssen den Termin NICHT absagen. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.
- Fristen in Leistungsfragen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

SICHERN IST SICHERER
Unsere Erfahrung für Ihren Schutz
Informieren Sie sich bei Ihrer
Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle
Telefon: 0731 / 188-1444
Polizeipräsidium Ulm

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Eberhardzell
Burgstraße 2
88436 Eberhardzell
Tel. 07355/9300-0

Öffnungszeiten Rathaus:
Mo.-Fr.: 08:00-12:00 Uhr
Mo.: 14:00-17:00 Uhr
Mi.: 14:00-18:00 Uhr
Termine nach telef. Vereinbarung

Verantwortlich für den gesamten Inhalt:
Bürgermeister Guntram Grabherr,
Burgstr. 2, 88436 Eberhardzell

Druck:
Gemeinde Eberhardzell, Burgstraße 2, 88436 Eberhardzell

Schicken Sie uns Ihre Nachricht oder Anzeige:
mitteilungsblatt@eberhardzell.de

Redaktionsschluss: montags, 24:00Uhr

Im Notfall erreichen Sie

Wassermeister, Herr Gütler Tel. 0162/4383953
Klärwärter, Herr Rösch Tel. 0151/16724324

Defibrillatoren

Standorte in der Gemeinde Eberhardzell:

- Raiffeisenbank, Eberhardzell
- Schule Eberhardzell
- DGH Oberessendorf
- Turnhalle Füramoos
- Turnhalle Mühlhausen
- Turnhalle Oberessendorf

NOTRUFE im Landkreis Biberach

Rettungsdienst / Notarzt	**112**
Feuerwehr	**112**
Polizei	**110**
Krankentransporte	**07351 19222**
Ärztlicher Notdienst	**116117**
Kinderärztlicher Notdienst	**0180 1929343**

für den Landkreis Biberach und Teile des Alb-Donau-Kreises

Lebensbegleitung bis zuletzt

Ambulante Hospizgruppe Biberach
Einsatzleitung 0170 488 99 29
E-Mail hospizgruppe-biberach@t-online.de
Homepage www.ambulante-hospizgruppe-biberach.de

Bahnhofsmission Aulendorf

Bahnhof 1, 88326 Aulendorf Tel. 07525 7510
Fax 07525 924934, aulendorf@bahnhofsmission.de
Dienstzeiten der Bahnhofsmission:
Montag bis Freitag 8:45 bis 17:15 Uhr

Bahnhofsmission Biberach

Bahnhof Gleis 1, 88400 Biberach Tel. 07351 3400663
biberach@bahnhofsmission.de
Dienstzeiten der Bahnhofsmission:
Montag bis Donnerstag 9:00 bis 14:00 Uhr,
Freitag 8:00 bis 17:00 Uhr,
Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr.

Vereinsnachrichten

Sportverein Eberhardzell 1922 e.V.

Beim Sportverein Eberhardzell 1922 e.V. werden wegen der aktuellen Entwicklung um die Infektionsketten zu verlangsamen, ab sofort sämtliche sportliche Aktivitäten eingestellt.
Es fallen alle Spiele und der gesamte Übungsbetrieb bis auf weiteres aus.
Außerdem werden die Abteilungsversammlungen von

- Freizeitsport am 20.03.2020
- Tennisabteilung am 21.03.2020
- Radtreff am 31.03.2020

abgesagt.
Die neuen Termine der Abteilungsversammlungen und die Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden rechtzeitig bekanntgeben.

Wir bitten um Euer Verständnis.

Sportverein Eberhardzell 1922 e.V.
Alois Denzel, 1. Vorsitzender

Förderverein Sportverein Eberhardzell e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **Freitag, 17. April 2020 um 18:45 Uhr** hält der Förderverein Sportverein Eberhardzell e.V. seine diesjährige Mitgliederversammlung im Vereinsheim des SVE ab.
Tagesordnung zur Mitgliederversammlung des Förderverein Sportverein Eberhardzell e.V.

1. Eröffnung und Begrüßung des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht des Kassen- und Rechnungsprüfers
4. Entlastung
5. Änderung der Satzung
6. Wahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 03.04.2020 beim 1. Vorsitzenden Simon Bärsauter oder unter foerderverein@sv-eberhardzell.de einzureichen.

Wir laden alle aktiven und passiven Mitglieder, die Vorstände der örtlichen Vereine sowie alle Freunde und Gönner des Förderverein Sportverein Eberhardzell e.V. ein.

Förderverein Sportverein Eberhardzell e.V.
Die Vorstandschaft

Sportclub Mühlhausen e.V.

Die für Samstag, den **28. März 2020 um 20:00 Uhr** vorgesehene Jahreshauptversammlung des Sport-Club Mühlhausen wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

Reit- und Fahrverein Eberhardzell e.V.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Bezug auf die Corona Pandemie werden die Generalversammlungen des Fördervereins sowie des Reit- und Fahrvereins abgesagt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Auch das Reiterstüble bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

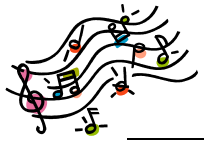

Liederkranz Eberhardzell 1868 e.V.

www.liederkranz-eberhardzell.de

Nach Abwägung aller Entscheidungskriterien und auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut und den Gesundheitsämtern herausgegebenen Handlungsempfehlungen zur Corona-Pandemie und die täglich neuen Absagen von Veranstaltungen in der Region haben wir entschieden, sowohl die

Mitgliederversammlung am 04. April 2020, wie auch der
„Fröhliche Liederabend“ am 18.04.2020 abzusagen.

Einen Ersatztermin für beide Veranstaltungen werden wir erst dann festlegen, wenn mehr Klarheit über den Verlauf der Corona-Pandemie absehbar ist.
Auch werden **keine Chorproben** bis auf Weiteres stattfinden. Betroffen hiervon sind alle Chöre des Liederkranzes Eberhardzell.
Wir wollen mit dieser Entscheidung den empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verminderung der Ansteckungskette und zur Minimierung des Risikos Rechnung tragen und damit unserer Verantwortung in dieser schwierigen gesellschaftlichen Situation gerecht werden.

Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft Hummertsried 1855 e.V.

Bezüglich der möglichen Auswirkungen des Corona-Virus auf die Gesundheit unserer Mitglieder und Trainigsteilnehmer wird unser Internationales Bogenturnier, das Vereinsschießen und das wöchentliche Jugendtraining abgesagt.
Bei der Jahreshauptversammlung am vergangenen Freitag wurde Eduard Geyer als Nachfolger von Robert Banaditsch in den Ausschuss gewählt. Bei Robert Banaditsch bedanken wir uns für sein über zehnjähriges engagiertes Wirken in der Schützengesellschaft.

Ein besonderer Dank gilt dem Vorstand vom Liederkranz Andrea Ewert und dem Ehrenzunftmeister Polde Maucher für die Ermittlung vom Wahlergebnis.
Bei Eduard Geyer bedanken wir uns für die Bereitschaft zur Übernahme eines Ausschussmandats bei der Schützengesellschaft Hummertsried 1855 e.V.

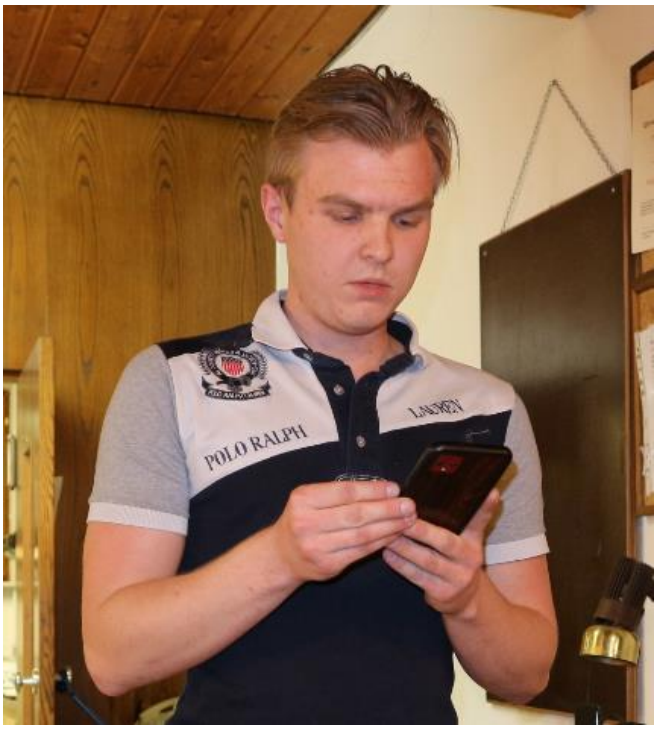

Eduard ist schon über Jahre als Jugendtrainer und EDV-Spezialist in der Schützengesellschaft engagiert.

OSM M. Lämmle

Kyffhäuserkameradschaft Eberhardzell-Oberessendorf 1871 e.V.

Als Redner für den Frühschoppen am Sonntag, 22.11.2020 in Oberessendorf konnte Vorstand Manfred Lämmle unseren Landtagsabgeordneten Thomas Dörflinger gewinnen. Das wurde bei der Jahreshauptversammlung der Kyffhäuserkameradschaft am vergangenen Freitag bekannt gegeben.

Herzlichen Dank an Bürgermeisterstellvertreter Hubert Schad, der die Entlastung der Vorstandschaft durchgeführt hat. In seinem Grußwort hat Schad besonders die jährlichen durchgeführten Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag hervorgehoben und gelobt.

Der Vorstand

Kath. Frauenbund Oberessendorf

se-eberhardzell.drs.de

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Bezug auf den Coronavirus müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass bis zum Ende der Osterferien vorläufig **kein Yoga-Kurs** im DGH mehr stattfindet.
Die bereits angekündigte **Mitgliederversammlung** des KDFB OED am **23.03. 2020 ist auch abgesagt**.
Abgesagt, bzw. verschoben wurde bis auf Weiteres auch von der EA BC der **Vortrag mit Frau Rieger am 02.04.2020 im Clubraum in OED.**

Wir bedauern dies sehr, aber diese Maßnahmen sind notwendig zum Schutz ihrer Gesundheit!
Neue Termine werden wir Ihnen hier dann wieder rechtzeitig bekanntgeben.

KDFB Oberessendorf
Blanka Waibel, Elisabeth Kessler u. Cornelia Baur

Schwäbischer Albverein Eberhardzell

Wanderwochenende in Weitnau
Unser diesjähriges Hüttenwochenende findet vom **15. - 17. Mai 2020 in Weitnau** statt. Der staatlich anerkannte Luftkurort liegt in der malerischen Landschaft der Allgäuer Voralpen und ist ein ideales Urlaubsziel für Familien und Naturgenießer: Bunte Sommerwiesen, idyllische Wälder, Hochmoore, plätschernde Wildbäche und traumhafte Ausblicke laden zu schönen Wanderungen ein.
Das Landhaus Pfanzelt mit seiner heimeligen, gepflegten Atmosphäre liegt am Ortsrand von Weitnau. Es verfügt über 40 Betten verteilt auf 12 Zimmer, alle mit eigenem Bad. Das Selbstversorgerhaus verfügt über eine große gut eingerichtete Gewerbeküche sowie zwei große Ess- und Aufenthaltsräume. Neben der südseitigen Terrasse befindet sich eine große Spielwiese mit Lagerfeuer und Grillplatz. Das Haus ist umgeben von einem parkähnlich großen Grundstück. Deshalb ist das Wochenende auch für Familien mit Kindern geeignet.
Um besser planen zu können, würden wir uns freuen, wenn Ihr Euch recht bald bei Dietmar Kiebler (Tel. 07355 / 8500) oder Johannes Pfarr (Tel. 0171 9301505) anmeldet. Für weiter Auskünfte stehen wir natürlich auch gerne zur Verfügung.

Vorschau:
4. April 2020: Frühjahrsputz an der Wanderhütte

Dorfgemeinschaft Oberessendorf e. V.

Bürgerstüble geschlossen!
Aufgrund der derzeitigen Lage (Corona-Virus) bleibt das Bürgerstüble bis voraussichtlich 23.04.2020 geschlossen.

Die Vorstandschaft

Reit- und Fahrverein Ingoldingen

Terminabsage der Jahreshauptversammlung des Reit- und Fahrvereins Ingoldingen e.V.
Aus gegebenem Anlass findet die für den 21.03.2020 geplante Jahreshauptversammlung des Reit- und Fahrvereins Ingoldingen e.V. nicht statt. Ein Ersatztermin wird noch bekannt gegeben.

Hegering Umlachtal

Am 20. März 2020 sollte die Hauptversammlung der Kreisjägervereinigung Biberach stattfinden. Leider muss auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der VORGABE FÜR PANDEMIEPRÄVENTION die geplante Hauptversammlung abgesagt werden. Ein neuer Termin kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, da unklar ist, wie sich der Corona-Virus weiterverbreiten wird. Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil, Philip Graf Reuttner (KJM).

Veranstaltungen

Musikverein 1906 Mühlhausen e.V.

Die für **Samstag, den 28. März 2020** in der gesamten Ortschaft Mühlhausen geplante

Alteisensammlung

muss aufgrund der aktuellen Lage leider auf **unbestimmte Zeit verschoben** werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Die Vorstandschaft MV Mühlhausen

Musikverein Oberessendorf

www.mv-oberessendorf.de

Alteisensammlung entfällt!!

Aufgrund des Coronavirus und der derzeitigen Situation müssen wir unsere Alteisensammlung am **28.03.2020** auf **unbestimmte Zeit verschieben.**
Wir geben Ihnen rechtzeitig Bescheid, wann wir die Alteisensammlung durchführen werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Musikverein Oberessendorf e.V.

Musikverein Eberhardzell

Das Osterkonzert des Musikverein Eberhardzell am

Ostersonntag, 12.04.2020

ist wegen dem Corona-Virus **abgesagt**!!

Veranstaltungen in den Nachbargemeinden

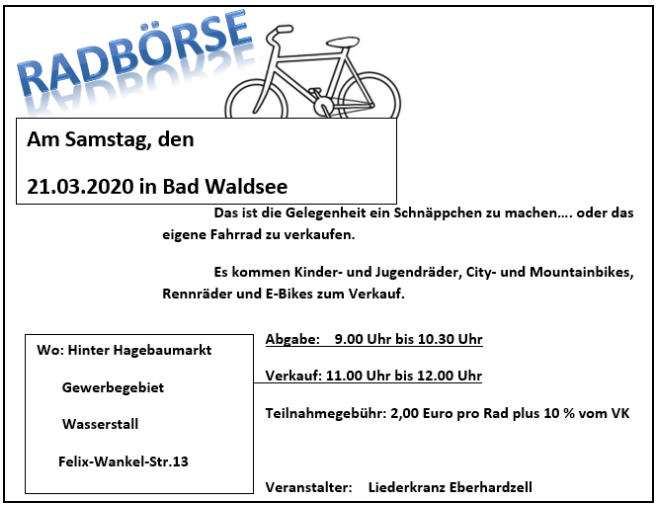

Bellamont

Preisbinokelturnier

Angesichts der aktuellen Lage in Bezug auf das Corona-Virus haben die Verantwortlichen des FC Blau-Weiß Bellamont e.V. entschieden, das diesjährige Preisbinokelturnier am 28. März 2020 abzusagen.

Rot an der Rot

Kleidermarkt für Frühjahrs- und Sommerbekleidung abgesagt!!!

Da überall Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Entwicklung im Rahmen des Corona-Virus abgesagt werden, findet auch der geplante Kleidermarkt für Frühjahrs- und Sommerbekleidung am 27. März 2020 **nicht** statt! Unter den gegebenen Umständen wird kein Risiko für die Besucher und die Helfer eingegangen. Der nächste Kleidermarkt findet dann wieder wie gewohnt im Herbst am 25.09.2020 statt. Wir bitten um Beachtung! Ihr Familienkreis Rot a. d. Rot

Ummendorf

Frauenkreis Ummendorf e.V.

Achtung – Vortrag „Strömen“ entfällt

Auf Grund der aktuellen Lage durch den Corona-Virus muss der geplante Vortrag „Strömen“ mit Frau Sophia Hopp am Dienstag, den 24. März 2020 leider abgesagt werden. Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen, wir freuen uns auf die nächsten Aktionen, die hoffentlich stattfinden können. Bis dahin bleiben Sie gesund.
Der Vorstand

Ostermarkt in Ummendorf findet nicht statt!

Der für Samstag, 21. März geplante Ostermarkt in der Gemeindehalle Ummendorf wurde aufgrund der aktuellen kritischen Lage abgesagt.

Winterstettendorf

„Termin bei Petrus“ ist abgesagt

Liebe Theaterfreunde, wir bedauern sehr Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir aus gegebenem Anlass unser diesjähriges Theater „Termin bei Petrus“ nicht aufführen werden. Sollten wir im nächsten Jahr einen „Termin bei Petrus“ bekommen, ist beabsichtigt, dieses himmlische Lustspiel dann aufzuführen. Wir würden uns freuen, sie dann wieder als unsere Gäste begrüßen zu dürfen. Ihre Theatergruppe Winterstettendorf

Was sonst noch interessiert

Trotz Corona: Aktion „Lichter für Demokratie und Toleranz“ als klares Zeichen

Genau einen Monat nach dem schlimmen Anschlag von Hanau sollen am Donnerstag, 19. März 2020 von 21:45 - 22.15 Uhr in und um Biberach noch mehr Lichter für Demokratie und Toleranz leuchten. Initiiert vom Bündnis für Demokratie und Toleranz im Landkreis Biberach (BDT) hatten sich schon bei der ersten Aktion am 26. Februar über 400 Teilnehmern auf Plätzen gesammelt um ihre Anteilnahme und Solidarität mit den Opfern von Hass, Hetze und Rassismus und ihren Angehörigen zu zeigen. Auch bekam das BDT Nachrichten aus Solingen, Stuttgart, Waldburg und weiteren Orten, wo Lichter ins Fenster gestellt wurden. Die Idee ist nun, dass sich diese Lichter am 19. März noch mehr verbreiten und genau zum Zeitpunkt des Anschlags von Hanau um 21:58 Uhr leuchten. Ohne große Reden und ohne lautes Tamtam, sondern stille Gedanken und stilles Gedenken. Auf Facebook, Instagram und den Homepages der Mitglieder des Bündnisses werden die Teilnehmer dazu aufgerufen, eine Kerze, ein Teelicht im Glas, eine Taschenlampe oder auch das Handy zu nehmen und diese halbe Stunde in ihr Fenster zu stellen. Wegen der aktuellen Entwicklung bittet das BDT aber auf Treffen an zentralen Orten zu verzichten. Damit will das BDT mit möglichst vielen Bürgern wieder ein deutlicheres Zeichen setzen, dass Hass, Hetze, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit keine Chance in unserer Mitte haben. Und dass es gilt, gemeinsam für eine freiheitliche und demokratische Gesellschaft einzutreten. Im Anschluss bittet das Bündnis alle Mitmacher ein Bild der Kerze an ihrem Fenster mit einer Ortsangabe und dem Hashtag #dlfdt zu versehen und selbst zu veröffentlichen oder an die Emailadresse: kontakt@demokratie-toleranz-bc.de zu schicken. Info: Facebook/Dein Licht für Demokratie und Toleranz, auf Instagram: bdt_bc, Homepage: www.demokratie-toleranz-bc.de

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:
Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Verbraucherzentrale
stellt auf alternative Beratungswege um
Stuttgart, 16.03.2020 – Aufgrund der aktuellen Lage schließt die Verbraucherzentrale ab dem 16. März ihre Beratungsstellen für den Publikumsverkehr. Für Ratsuchende ist die Verbraucherzentrale weiter erreichbar. Ab Montag, den 16. März 2020 bleiben alle Beratungsstellen der Verbraucherzentrale in Baden-Württemberg geschlossen. Verbraucherinnen und Verbraucher, die bereits einen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden. Auch in den Beratungsstellen geplante Vorträge wurden abgesagt.

Alternative Beratungswege nutzen
Selbstverständlich ist die Verbraucherzentrale weiterhin für Verbraucherinnen und Verbraucher da: Neben einer Telefonberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Beratung schriftlich oder per Mail und Video-Chat an. Alle Informationen finden Verbraucher hier: www.vz-bw.de/beratung. Statt Vorträgen können Verbraucher die kostenlosen Webinare der Verbraucherzentrale nutzen. Alle Termine finden sich auf der Homepage der Verbraucherzentrale unter: www.vz-bw.de/webinare-bw.

Sana-Klinikum
Leider entfallen der Geburtsinformationsabend im Geburtszentrum Biberach am 26. März und das Treffen der Selbsthilfegruppe Polyneuropathie Betroffene e.V. im Sana Klinikum Laupheim am 1. April.

Anzeigen

Suche Mitfahrgelegenheit ab Ende März
von Mühlhausen nach Bad Waldsee / und zurück

von Mühlhausen nach Bad Waldsee
Mo. bis Fr. (Ankunft in Bad Waldsee ca. 6:20 Uhr)

von Bad Waldsee nach Mühlhausen
am Mo., Mi. + Fr. (Abfahrt Bad Waldsee ca. 13:20 Uhr)

Telefon 0176 – 603 00 206

intensiver Einzel- oder Gruppenunterricht
Alle Klassen
Alle Fächer
Individuell abgestimmt
LRS Training
mini Lernkreis
Nachhilfe
jetzt informieren
Mathias Chlebnitschek
Hauptstrasse 23
88436 Eberhardzell
Tel: 07355/9346860
Mobil: 0151/54678334

Michael Maier
Büroorganisation & IT
Schubertstraße 6, 88436 Eberhardzell
Beratung, Installationen u. Problemlösungen
rund um den Computer, Telefon und Internet
Termine nach Vereinbarung
Tel. 0170 / 91 27 153
Homepage: www.maier-eberhardzell.de

MÜNCH technik
SANITÄR HEIZUNG SOLAR
Auwiesen 11 | 88436 Eberhardzell
Tel. 07355 933175 | Mobil 0177 5575159
Fax 07355 917401 | muench-haustechnik@t-online.de
www.muench-haustechnik.de

Black & White

Waschmaschine WCA 018 WCS Black & White
Schontrommel bis 7 kg. 1400 Schleudertouren. DirectSensor-Bedienung. CapDosing. Nachlegefunktion. Energieeffizienzklasse A+++ - 10% (sparsamer als der Grenzwert 46 der Energieeffizienzklasse A+++; A+++ - D).
759,- € UVP inkl. MwSt.

Waschmaschine WWG 669 WCS Black & White
Schontrommel bis 9 kg. 1600 Schleudertouren. ComfortSensor-Bedienung. TwinDos. CapDosing. Nachlegefunktion. Energieeffizienzklasse A+++ - 10% (sparsamer als der Grenzwert 46 der Energieeffizienzklasse A+++; A+++ - D).
1.089,- € UVP inkl. MwSt.

Miele. Immer Besser.

Mehr Informationen bei uns:

Elektro Maucher
Romersbergerstr. 13 | 88436 Eberhardzell
Telefon 07355 91020 | info@elektro-maucher.de

Wir suchen dringend zum Kauf

- **Gepflegtes Einfamilienhaus** mit Garten & Terrasse für Chemielaborant, Bezug so bald wie möglich.
- **Mehrgenerationenhaus** mit 2-3 Garagen für aktive & naturverbundene Familie mit Großeltern.
- Ehepaar 45+ sucht **Eigentumswohnung** ab Herbst 2020, mit TG-Stellplatz / Carport / Garage.

Wir sind für Sie da: schnelle Abwicklung und Sicherheit !

Rufen Sie uns unverbindlich an !

BIV
IMMOBILIENHAUS für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de
Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
Tel. 07376 960-0

Wir suchen **Zusteller/innen**

für die Schwäbische Zeitung in Ihrem Ort.

Sie sind in Ihrem Bezirk für die zuverlässige Zustellung (montags bis samstags bis 6:15 Uhr) zuständig und mindestens 18 Jahre alt. Gute Ortskenntnisse sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung.

Es wartet ein regelmäßiger und sicherer Nebenverdienst mit den Vergünstigungen eines großen Medienhauses auf Sie.

Beschäftigung auf **450 Euro-Basis** ist auch möglich.

Wir freuen uns auf Ihren
Anruf oder Ihre E-Mail.
Tel: 0751 2955-1666
E-Mail: info@merkuria.com

Merkuria Zustelldienst
Bodenseekreis GmbH & Co. KG
Schanzstr. 11
88045 Friedrichshafen
www.merkuria.com

Schwäbische Zeitung
MERKURIA
ZUSTELLDIENST

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit Eberhardzell - Füramoos - Mühlhausen - Oberessendorf

BITTE BEACHTEN!

Die Kirchen bleiben in Zeiten der Krise zum privaten Gebet geöffnet. Öffentliche Gottesdienste entfallen bis zum 19. April – also auch in der gesamten Karwoche. Auch die Erstkommunionen finden nicht statt; der Gemeinsame Ausschuss sucht nach einer Lösung. Pfarrer Wiest

Absage Halbtageswallfahrt

Leider muss die Fahrt nach Mariaberg am 04.04.2020 abgesagt werden. Wir bitten um Verständnis. Die bisher eingegangenen Anmeldungen sind somit hinfällig.

Pfarrer Wiest

KGR-Wahl

Trotz der aktuellen Krise finden die Kirchengemeinderatswahlen statt. Es werden keine Wahllokale geöffnet; die Wahl findet nur per Briefwahl statt, die Wahllokale bleiben geschlossen. Für unsere vier Gemeinden, die eine Briefwahl auf Antrag durchführen, gilt:

Die Antragsfrist für Briefwahl wird verlängert bis zum Freitag, 03. April 2020, 12:00 Uhr im Pfarramt.

Auszuzählen sind bei Briefwahl auf Antrag alle Wahlbriefe, die bis zum Sonntag, 05. April 2020, 16:00 im Pfarramt/Einwurfbriefkasten eingegangen sind.

Die Auszählung findet am 05. April statt. Das endgültige Wahlergebnis wird am 06. April 2020 veröffentlicht.

Die Chance Kirche mitzugestalten:
Rückenwind für die Kandidaten/innen

In den Kirchengemeinden Eberhardzell, Füramoos, Mühlhausen und Oberessendorf werden die neuen Kirchengemeinderäte gewählt. Gewählt werden Frauen und Männer, die in den kommenden fünf Jahren die Gemeinde gemeinsam mit dem Pfarrer leiten und nach außen vertreten.

Mit der Wahl stärken die Christen die demokratische Verfasstheit der Katholischen Kirche und geben den Kandidaten/innen den nötigen „Rückenwind“ für ihre Arbeit.

Die gewählten Räte vertreten die Gemeindemitglieder und bestimmen die Geschicke der Gemeinde für die nächsten fünf Jahre.

Wahlberechtigt sind alle Kirchengemeindemitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben.

Dank an alle Kirchengemeinderäte

Allen Kirchengemeinderäten unserer Seelsorgeeinheit Eberhardzell ein herzliches „Vergelt's Gott“ für ihre segensreiche Tätigkeit mit einer teilweise langjährigen Zugehörigkeit im Gremium des Kirchengemeinderates! Möge Gott Ihnen diesen Dienst lohnen!

Ihr Pfarrer Max Wiest

E n t f ä l l t !

B & B - BETEN und FRÜHSTÜCKEN für Frauen

Mittwoch, 25.03.2020, 9:00 Uhr, Margarethenhaus

Sammelzentrale Aktion Hoffnung
Arbeitsgemeinschaft Missions- und Entwicklungshilfe e.V.

Altpapier- und Kleiderspende

am Samstag, 28. März 2020
von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sie können Ihre Spenden an folgenden Sammelorten abgeben:

In Eberhardzell:	Margarethenhaus, Burgstraße 6
In Füramoos:	Altes Feuerwehrhaus Zellertalstraße 4
In Mühlhausen:	Kath. Gemeindehaus Hummertsrieder Straße 11
In Oberessendorf:	Turn-und Festhalle, Kronenstr. 25

Was Sie bei uns abgeben können:

- Altpapier (nur Haushaltspapier: Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Kataloge. Die Papierpakete nicht mit Klebeband verschließen)
- gut erhaltene Kleidung und Textilien jeder Art
- Baby-Kleidung, Unterwäsche
- Federbetten, Decken, Bettwäsche
- gut erhaltene Schuhe (paarweise zusammengebunden
- Gardinen und Vorhänge

Herzlichen Dank!

Baustelle

Bauarbeiten um die Eberhardzeller Kirche herum haben begonnen. Zunächst werden die Mauern um die Lichtschächte beim Pfarrsaal saniert, ebenso die Mauer zum Pfarrhaus hin. Es folgen Maßnahmen am Turm - also eine längere Baustelle (siehe Bericht im letzten HeiligsBlättle).

Katholische Kirchengemeinde Eberhardzell

Sonntag, 22.03. – 4.Fastensonntag
kein Gottesdienst
Dienstag, 24.03.
10:30 Uhr Eucharistiefeier im Josefspark **entfällt**!
18:00 Uhr „Miteinander beten“ vom Pilgerkreis Schönstatt ist **abgesagt**
19:00 Uhr Ök. Gebetskreis im Margarethenhaus ist **abgesagt**
Samstag, 28.03.
09:00 - 11:00 Uhr Altpapier und Kleiderabgabe im Margarethenhaus

Katholische Kirchengemeinde Füramoos

Freitag, 20.03.
19:00 Uhr private Eucharistiefeier
Sonntag, 22.03. – 4.Fastensonntag
kein Gottesdienst
Dienstag, 24.03.
kein Gottesdienst
Freitag, 27.03.
19:00 Uhr private Eucharistiefeier
++ Karl Fluhr, Pia Härle
Samstag, 28.03.
09:00 - 11:00 Uhr Altpapier und Kleiderabgabe im alten Feuerwehrhaus

Agape-Feier
Donnerstag, 26. März 2020 um 19.00 Uhr
im Gebhard-Müller-Haus Füramoos

E n t f ä l l t

Katholische Kirchengemeinde Mühlhausen

Sonntag, 22.03. – 4.Fastensonntag
08:45 Uhr private Eucharistiefeier
++ Pfr. Bernard Guhs, Karl und Fridolin Schönegg, Agnes Kübler, Anna und Oskar Rothenhäusler mit verst. Angeh.
Mittwoch, 25.03.
19:00 Uhr private Eucharistiefeier
Samstag, 28.03.
09:00 - 11:00 Uhr Altpapier und Kleiderabgabe im Kath. Gemeindehaus

Frauenkreis Mühlhausen
„Auf Leben und Tod“
Gesprächsabend mit Frau A.Ferbach
E n t f ä l l t

Absage der Fahrt zu den Passionsspielen in Engerazhofen

Aufgrund der Corona – Pandemie werden wir die Fahrt zu den Passionsspielen nach Engerazhofen **nicht** durchführen. Wir entschuldigen uns bei allen interessierten und bereits angemeldeten Personen.
Kirchengemeinde Mühlhausen

Spende: 15,00 € von Hauskommunion.
Herzliches Vergelt´s Gott!

Katholische Kirchengemeinde Oberessendorf

Sonntag, 22.03. – 4.Fastensonntag
10:15 Uhr private Eucharistiefeier
Mittwoch, 25.03.
09:00 Uhr private Eucharistiefeier **im DGH**
Samstag, 28.03.
09:00 - 11:00 Uhr Altpapier und Kleiderabgabe in der Turn- und Festhalle
19:00 Uhr private Eucharistiefeier v. **5.Fastensonntag**

A b s a g e

Die geplante Fackelwanderung der Ministranten mit Andacht an der Eligiuskapelle am Freitag, 20.03.2020 entfällt.

Katholisches Pfarramt, Hauptstraße 2, 88436 Eberhardzell
E-Mail: StMaria.Eberhardzell@drs.de
Pfarrer Max Wiest, T 07355 91268, E-Mail: Max.Wiest@drs.de
Gemeindereferentin Angelika Ferbach, T 07355 917200
E-Mail: Angelika.Ferbach@drs.de
Sprechstunden: Mo und Fr 08:00–10:00 Uhr u. nach Vereinbarung
Diakon i.R. Roland Keinert, T 07355 9343554, Mobil 016099290061
E-Mail: rolkeinert@t-online.de
Redaktionsschluss: montags 11:00 Uhr
Homepage: http://se-eberhardzell.drs.de
Nachbarschaftshilfe: Leitung Manuela Kulil Tel. 07351 5799450

Evangelische Kirchengemeinde Versöhnungskirche Ummendorf

Evang. Pfarramt
Lindenstraße 9, 88444 Ummendorf
Tel. 07351-21617; Mail pfarramt.ummendorf@elkw.de
Büro Susanne Koch, Di. und Do. 8-11 Uhr
Eine ausführliche Übersicht finden Sie unter www.evangelisch-in-biberach.de.

Vertretung in dringenden Fällen:
Pfarramt Friedenskirche Biberach; Tel. 07351-9403; Mail pfarramt.biberach.friedenskirche@elkw.de

Wochenspruch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein, wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.

Johannes 12, 24

„Seelsorge geht weiter" auch in Zeiten der Corona-Pandemie - Pressemitteilung der evang. Gesamtkirchengemeinde Biberach vom 14.03.2020:
Mit einem Rundschreiben wurden heute, Samstagnachmittag, 15:38 Uhr, die Pfarrämter der Württembergischen Landeskirche darüber informiert, dass **bis auf weiteres ALLE Gottesdienste ausgesetzt** werden müssen.

Es finden keine Chorproben und keine kirchenmusikalischen Veranstaltungen mehr statt.
Es finden keine Gruppentreffen oder Gesprächskreise mehr statt.
Der Konfirmanden-Unterricht wird bis nach den Osterferien eingestellt. Die Konfirmationstermine werden im Moment noch beibehalten – unter dem Vorbehalt, dass sich die Form der Konfirmationsfeiern verändert.
Für den neuen Konfirmandenjahrgang gilt: Die Anmeldung zur Konfirmation erfolgt am 30.06. für die Stadtkirchengemeinde und 01.07.2020 für die Versöhnungskirche Ummendorf um 19:30 Uhr bei Pfarrer Johannes Köhnlein sowie ebenfalls am 01.07.2020, 19:30 Uhr in der Friedenskirche bei Pfarrerin Birgit Schmogro. Einladungen werden noch verschickt. Es wird voraussichtlich nur noch ein Treffen für die Konfis vor der Sommerpause geben. Der reguläre Konfirmanden-Unterricht beginnt nach der Sommerpause ab dem 16.09.20.

Tauffeiern und Trauungen sollen verschoben werden.

Für persönliche Fragen und Probleme steht die Pfarrerschaft der Gesamtkirchengemeinde jederzeit zur Verfügung! Auch bleibt die Stadtpfarrkirche tagsüber für individuelle Anliegen weiter geöffnet, als Ort der Besinnung, des Gebets und des Trostes.
Alle Maßnahmen und Empfehlungen stehen unter Vorbehalt und werden gemäß den Vorgaben unserer Landeskirche ständig angepasst.
Für die Gesamtkirchengemeinde Biberach:

Ulrich Heinzelmann	**Friedrich Zügel**
Stellvertr. Vorsitzender	**2. Vorsitzender**

Kirchenbote
Die Kirchenboten liegen am Dienstag, 24. März ab ca. 15:30 Uhr zur Abholung für die Austräger bereit.

Informationen
Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage „evanglisch-in-biberach.de". Hier werden die aktuellsten Informationen eingestellt. Oder dem Schaukasten vor der Versöhnungskirche. Oder Sie rufen einen Kirchengemeinderat der Versöhnungskirche an.

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Mittelbuch

Sonntag, 22. März 2020
Mittelbuch kein Gottesdienst

Evangelisches Pfarramt Bad Waldsee

Sonntag, 22.03.2020 – Bad Waldsee
kein Gottesdienst

GEMEINDE EBERHARDZELL

THEATER GRUPPE FÜRAMOOS E.V. So spielt das Leben!

Absage des Senioren-Theaternachmittags in Füramoos

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Corona-Pandemie wurde der Senioren-Theaternachmittag am 2. April 2020 leider abgesagt.

Mit dieser Entscheidung wollen wir den empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verminderung der Ansteckung gerecht werden.

Wir bitten um Verständnis.